
Werkleiter: Herr Hamacher (Tel. 02641/975-596)
Sachbearbeiter: Herr Hamacher
Aktenzeichen: ESG-KV
Vorlage-Nr.: ESG/406/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement	18.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachstand Planung Erweiterungsgebäude

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss stimmt dem weiteren Verfahren zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 dem Raumkonzept der Hochschule Koblenz, RheinAhr Campus Remagen sowie der POT Beratungsteam GmbH, Linden zugestimmt und die Verwaltung beauftragt auf dieser Grundlage die Planungen fortzuführen.

Am 26.06.2017 erfolgte daraufhin im Rahmen einer Personalversammlung die Information der betroffenen Mitarbeiter/innen des Kreishauses.

Der nächste Schritt im Planungsprozess zur Errichtung eines Erweiterungsgebäudes ist nun die Vergabe der der Architekten- und Fachplanerleistungen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung geprüft, in welcher Art und Weise die Vergabe der Planungsleistungen erfolgen kann:

1.) Urheberrechte

Sowohl das Hauptgebäude, als auch die Erweiterung der beiden Gebäudeflügel in den 80er Jahren wurden vom Architekten Walther Hassbach aus Trier geplant und errichtet. Im Zusammenhang mit der Planung einer erneuten Erweiterung stellt sich daher die Frage, inwieweit Urheberrechte bestehen und ob sich hieraus ein Anspruch auf die Vergabe der Architekten- und Fachplanerleistungen zugunsten des nach wie vor existierenden Architekturbüros Krewer und Hassbach ergeben.

Vertragliche Situation

Der ursprüngliche Architektenvertrag vom 01.12.1964 billigt dem Architekten in § 11 ein umfassendes Urheberrecht an seinen Zeichnungen und seinem Werk zu. Aus diesem Grund erhielt der Architekt auch den weiteren Planungsauftrag für die Erweiterung der Kreisverwaltung. Der dazu geschlossene Architektenvertrag vom 27.09.1982 regelt - anders als der o.g. Vertrag aus dem Jahre 1964 - in § 13 u.a., dass der Landkreis als Auftraggeber die Bauunterlagen und auch das Werk als solches für die Erweiterung ohne Mitwirkung des Architekten nutzen und ändern darf. Darüber hinaus ist geregelt, dass der Auftraggeber den Architekten vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören wird (dies kommt allerdings erst in der Phase der Entwurfsplanung zum Tragen).

Gesetzliche Regelung

Nach § 5 Abs. 2b VOF können öffentliche Auftraggeber Aufträge in Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben, wenn die zu vergebenden Leistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einer bestimmten Person ausgeführt werden können.

Bislang liegen soweit ersichtlich nur negative vergaberechtliche Entscheidungen zu diesem Thema vor, in denen vor allen Dingen damit argumentiert wird, dass das Urheberrecht die Änderung eines Werkes der Baukunst durch Dritte nicht grundsätzlich ausschließt. Für die Neuplanung oder Neuerrichtung eines Gebäudes werden sich allerdings nur schwerlich technische oder künstlerische Gründe anführen lassen, warum nur eine Person das fragliche Gebäude planen und realisieren kann.

Ergebnis

Nach Ansicht der Verwaltung besteht im vorliegenden Fall aus Urheberrechtsgründen weder vertraglich noch gesetzlich eine Verpflichtung zur Vergabe der Planungsleistungen an einen bestimmten Architekten. Eine Vergabe der Planungsleistungen in diesem Umfang würde vergaberechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Es bestünde das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik mit möglicher Regressnahme gegenüber dem Landkreis. Darüber hinaus würden ggfls. auch Fördermittel gefährdet.

2.) Vergabe der Architekten- und Fachplanerleistungen

Auf der Grundlage des von der POT GmbH ermittelten Raumprogramms ergibt sich für das Erweiterungsgebäude eine erforderliche Bruttogrundfläche in Höhe von rd. 1.700 m² zzgl. der Fläche für ein neues Kreisarchiv. Für den Grundsatzbeschluss des Werksausschusses in seiner Sitzung am 22.06.2015 wurde unter Anlegung der Kennwerte des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI Kostenkennwerte) mit Kosten für die Baukonstruktion und technische Anlagen bei mittlerem Standard in Höhe von 1.410 Euro pro Quadratmeter Brutto-Grundfläche ausgegangen. Jährliche Baukostensteigerungen in Höhe von 5-8% nicht berücksichtigt, liegen die Baukosten aktuell bei mind. 2,4 Mio. Euro. Bei Realisierung womöglich bis zu 3 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (Architekten- und Fachplanerhonorare, etc.).

Ausgehend von dieser überschlägigen Kostenschätzung ergibt sich ein Honorar für Architekten- und Fachplaner, das in jedem Falle deutlich über der Schwelle von z.Zt. 209.000 Euro für die EU-weite Durchführung eines VOF-Verfahrens liegt. Ein VOF-Verfahren ist damit zwingend durchzuführen.

Das VOF-Verfahren ist rechtlich relativ komplex und zeitaufwendig. Eine Verfahrensdauer von mindestens 6 Monaten ist erfahrungsgemäß realistisch angesetzt. Insofern sollte das Verfahren jetzt eingeleitet werden, damit zeitnah mit der weiteren Planung begonnen und ein entsprechender Förderantrag für Mittel aus dem Investitionsstock fristgerecht im kommenden Jahr eingereicht werden kann (Voraussetzung für den Förderantrag sind ausführungsfähige Pläne).

Hinsichtlich der Durchführung des VOF-Verfahrens selbst beabsichtigt die Verwaltung, dies durch ein Fachbüro durchführen zu lassen. Das Verfahren könnte zwar auch durch die Verwaltung durchgeführt werden. Insbesondere aus Haftungsgründen im Rahmen des sehr komplexen und beschwerdeanfälligen Verfahrens bietet sich hier jedoch eine Fremdvergabe an.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die

BDO Technik- und Umweltconsulting GmbH
Schillingsstr. 335
52355 Düren

zu beauftragen.

Die BDO hat auch die letzten beiden VOF-Verfahren (Erweiterung des Are-Gymnasiums sowie Energetische Sanierung der Berufsbildenden Schule) äußerst kompetent und zu unserer vollen Zufriedenheit abgewickelt. Ein konkretes Honorarangebot steht aktuell noch aus.

Über den weiteren Verfahrensgang wird die Verwaltung den Werksausschuss zeitnah informieren.

Hamacher
Werkleiter